

### Land

<p><b>BW</b></p>	<p>Die Voraussetzungen über den Eintritt in den Ruhestand von Bürgermeistern, Landräten und Beigeordneten sind in den §§ 131, 134, 137 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geregelt.</p> <p>Der <b>Beamte auf Zeit</b> tritt nach §§ 131 Abs. 1 LBG nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 18 Jahren erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet hat oder</li> <li>2. als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren erreicht hat oder</li> <li>3. das 63. Lebensjahr überschritten und als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat.</li> </ol> <p>Nach § 131 Abs. 2 LBG tritt der Beamte auf Zeit nicht nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er das 63. Lebensjahr am Tag der Beendigung der Amtszeit noch nicht vollendet hat und der Aufforderung durch die oberste Dienstbehörde nicht nachkommt, zu nicht ungünstigeren Bedingungen das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter zu versehen.</p> <p>Nach § 134 LBG finden auf den <b>hauptamtlichen Bürgermeister</b> die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass er mit Ablauf des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet. Im Falle des § 131 Abs. 1 Nr. 3 LBG tritt bei ihm das 60. Lebensjahr an Stelle des 63. Lebensjahres. Hauptamtliche Bürgermeister sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen. Geben sie diese Erklärung innerhalb der von der Rechtsaufsicht zu bestimmenden Frist nicht ab, so treten sie nicht nach § 131 Abs. 1 LBG in den Ruhestand. Dies gilt nicht für Bürgermeister, die am Tage der Beendigung der Amtszeit das 57. Lebensjahr vollendet oder eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat oder als Amtsverweser nach § 47 Abs. 3 GemO oder § 39 Abs. 6 der Landkreisordnung von 16 Jahren erreicht haben.</p> <p>Nach § 133 LBG finden auf <b>Landräte</b> die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften Anwendung. Im Falle des § 131 Abs. 1 Nr. 3 LBG tritt bei ihm das 60. Lebensjahr an Stelle des 63. Lebensjahres. Landräte sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen. Geben sie diese Erklärung innerhalb der von der Rechtsaufsicht zu bestimmenden Frist nicht ab, so treten sie nicht nach § 131 Abs. 1 LBG in den Ruhestand. Dies gilt nicht für Landräte, die am Tage der Beendigung der Amtszeit das 57. Lebensjahr vollendet oder eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat oder als Amtsverweser nach § 47 Abs. 3 GemO oder § 39 Abs. 6 der Landkreisordnung von 16 Jahren erreicht haben.</p> <p>Für Bürgermeister gilt eine Höchstaltersgrenze von 68 Jahren, für Landräte von 65 Jahren</p>
<p><b>Bay</b></p>	<p>Mit Ablauf ihrer Amtszeit treten Bürgermeister/Landräte nach § Art. 28 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte unabhängig von einer Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie nicht wieder gewählt werden oder eine Wiederwahl nicht annehmen und eine Amtszeit von mindestens 10 Jahren als berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter auf Zeit zurückgelegt haben. Sind bei Ablauf der Amtszeit die Voraussetzungen für den Ruhestand nicht gegeben, so ist der kommunale Wahlbeamte entlassen (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte). Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder, die ihrer Pflicht zur erneuten Übernahme ihres Amtes nicht nachkommen, treten nicht mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Sie sind nach Art. 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte entlassen.</p> <p>Die Höchstaltersgrenze für das passive Wahlrecht ist das <b>65. Lebensjahr: Das 65. Lebensjahr darf am Tag des Beginns der Amtszeit noch nicht vollendet sein.</b></p>

<p><b>Bran</b></p>	<p>Für den Eintritt in den Ruhestand am Ende ihrer Amtszeit vor Erreichen der Altersgrenze gelten für alle Beamten auf Zeit einheitliche Regelungen. Sie treten gemäß § 146 LBG in den Ruhestand, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zwei Amtszeiten, Amtszeiten von 16 Jahren oder 24 ruhegehaltfähigen Dienstjahre erreicht haben,</li> <li>– in der ersten Kommunalwahlperiode (1990 - 1994) nicht in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurden, und am Ende der sich unmittelbar anschließenden Amtszeit trotz Bereitschaft nicht mehr gewählt werden, aufgrund eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses ihr Amt verlieren und trotz Bereitschaft nicht erneut gewählt werden oder gewählt werden können oder</li> <li>– am Ende ihrer ersten Amtszeit das 62. Lebensjahr vollendet haben.</li> </ul> <p>Beamte auf Zeit, die am Ende der Amtszeit keine der Voraussetzungen für den Ruhestand erfüllen, sind entlassen.</p> <p>Die Höchstaltersgrenze für das passive Wahlrecht ist das 65. Lebensjahr ( § 110 Abs. 1 Satz 1 i.V. und § 145 Abs. 2 Satz 1 LBG )</p>
<p><b>Hess</b></p>	<p>Der Eintritt in den Ruhestand ist in § 211 Hess. Beamtenengesetz geregelt.</p> <p><b>Bürgermeister und Landräte</b> treten mit Ende der (ersten) Amtszeit oder mit Erreichen des 71. Lebensjahres während der Amtszeit in den Ruhestand; nach Vollendung des 65. Lebensjahres jederzeit auf Antrag ( § 211 Abs. 7 HGB ).</p> <p>Im Übrigen gelten die Regelungen für Laufbahnbeamte entsprechend. Die Festsetzung der Versorgungsbezüge erfolgt durch den Magistrat/Gemeindevorstand (§§ 2 DAVO)</p>
<p><b>MeVo</b></p>	<p>Die Beamten auf Zeit treten in den Ruhestand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit dem Ende des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren erreichen oder</li> <li>– mit dem Ablauf ihrer Amtszeit, wenn sie nicht nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entlassen werden oder ihre Amtstätigkeit fortsetzen.</li> </ul> <p>Dabei ist nach § 37 Abs. 2 Satz 4 KV ( § 116 Abs. 2 Satz 3 KV) ein hauptamtlicher Bürgermeister/Landrat verpflichtet, sich einmal zur Wiederwahl zu stellen, wenn er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen wieder ernannt werden soll. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist er nach § 34 Nr. 3 iVm § 5 Abs. 2 Satz 2 LBG zwingend zu entlassen.</p> <p>Der Eintritt in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von 5 Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz voraus. Ist dies nicht der Fall, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit durch Entlassung.</p> <p>Höchstaltersgrenze ist das 65. Lebensjahr, Hinausschieben bis zum 68. Lebensjahr ist möglich ( § 44 LBG ).</p>
<p><b>Nds</b></p>	<p>Die Hauptverwaltungsbeamten treten mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des § 4 BeamtenVG erfüllt sind.</p> <p>Höchstaltersgrenze ist das 68. Lebensjahr, auf Antrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn das Amt in der laufenden Amtszeit mindestens fünf Jahre innegehabt wurde ( § 61 b NGO / § 55 b NGO ).</p>
<p><b>NRW</b></p>	<p>Der Eintritt in den Ruhestand richtet sich bei den kommunalen Wahlbeamten nach §§ 44, 195 und 196 LBG.</p> <p><b>Bürgermeister und Landräte</b> treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze (68. Lebensjahr) erreichen, wenn sie insgesamt eine mindestens 8-jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben; andernfalls sind sie entlassen ( § 195 LBG).</p> <p>Unabhängig davon treten <b>Bürgermeister und Landräte</b> nach § 195 Abs. 4 LBG mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– insgesamt eine mindestens 8-jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben und das 45. Lebensjahr vollendet haben, oder</li> <li>– eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 18 Jahren erreicht haben, oder</li> <li>– eine Gesamtdienstzeit von 8 Jahren als Beamter auf Zeit erreicht haben.</li> </ul> <p><b>Die übrigen kommunalen Wahlbeamten</b> treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze (65. Lebensjahr) erreichen ( § 44 Abs. 2 LBG). Sie dürfen allerdings bei der ersten Berufung nicht älter als 56 Jahre sein und sind verpflichtet, das Amt nach einer ersten und zweiten Wiederwahl weiterzuführen.</p> <p><b>Die übrigen kommunalen Wahlbeamten</b> treten ferner mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens 10-jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben; andernfalls sind sie entlassen. Sie sind verpflichtet, das Amt nach einer ersten und zweiten Wiederwahl weiterzuführen ( § 44 Abs. 2 LBG).</p>

<p><b>RhPf</b></p>	<p>Nach Ablauf der Amtszeit sind Bürgermeister und Landräte verpflichtet, sich der Wiederwahl zu stellen; dies gilt nicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Ernennung unter ungünstigeren Bedingungen bei verringerter Amtszeit (§ 185 Abs. 2 LBG). Wird die Verpflichtung zur Kandidatur für eine Wiederwahl nicht erfüllt, ist der Beamte zu entlassen (§ 185 Abs. 3 LBG).</p> <p>Im Übrigen treten kommunale Wahlbeamte auf Zeit in den Ruhestand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unter den gleichen Voraussetzungen wie Beamte auf Lebenszeit, wobei bei urgewählten Beamten das vollendete 68. Lebensjahr die Altersgrenze bildet und der Beamte nach Vollendung des 65. Lebensjahres jederzeit auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist (§ 183 Abs. 2 LBG)</li> <li>– nach Ablauf der Amtszeit.</li> </ul> <p>Erfüllt der Beamte die Wartefrist von 5 Jahren nach § 4 Abs. 1 BeamtVG nicht, so endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung (§ 49 a LBG).</p>
<p><b>Saarl</b></p>	<p>Nach Ablauf der Amtszeit sind die Bürgermeister, Landräte und der Stadtverbandspräsident verpflichtet, sich der Wiederwahl zu stellen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden sollen (§ 129 Abs. 3 SGB). Kommt der Beamte auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen (§ 129 Abs. 4 SGB). Die Wiederbewerbungsverpflichtung entfällt mit der Vollendung des 63. Lebensjahres.</p> <p>Für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die von den Bürgern gewählt sind, bildet das vollendete 68. Lebensjahr die Altersgrenze; nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Beamte auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG für die Gewährung von Ruhegehalt erfüllt sind (§ 129 a SGB).</p> <p>Vor Erreichen der Altersgrenze tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht entlassen oder im Anschluss an seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird (§ 51 Abs. 4 SGB). Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung (§ 51 Abs. 5 SGB).</p> <p>Im Saarland ist damit weder ein Mindestalter, eine Mindestwartzeit noch eine Mindestamtszeit landesrechtlich als Ruhestandsvoraussetzung festgelegt. Hinsichtlich der Mindestdienstzeit ist allein § 4 Abs. 1 BeamtVG zu beachten.</p>
<p><b>Sachs</b></p>	<p>Gemäß § 160 Abs. 2 SächsBG treten hauptamtliche Bürgermeister, die ein Amt als Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neuen Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteher oder Amtsverweser ausgeübt haben, nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Diese Vorschrift findet aufgrund entsprechender Verweisungen auch auf Landräte, Beigeordnete, Verbandsvorsitzende und auf hauptamtliche Ortsvorsteher Anwendung. Kommunale Wahlbeamte, welche ihr Amt erstmals unter Geltung der Kommunalverfassung angetreten und mindestens zwei Jahre ausgeübt haben, können somit bereits nach Ablauf einer weiteren siebenjährigen Amtszeit als hauptamtliche Wahlbeamter in den Ruhestand treten.</p> <p>Kommunale Wahlbeamte, die ihr Amt nicht erstmals unter der Geltung der Kommunalverfassung der DDR angetreten haben, können gemäß § 139 Abs. 1 iVm § 160 Abs. 1 Nr. 4 SächsBG nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand treten, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit i.S. des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes von 18 Jahren erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet haben oder</li> <li>– als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben oder</li> <li>– das 62. Lebensjahr überschritten und als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht haben.</li> </ul> <p>Diese hauptamtlichen Bürgermeister sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen auszuüben, sofern sie nicht am Tage der Beendigung der Amtszeit das 58. Lebensjahr vollendet haben oder eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, hauptamtlicher Ortsvorsteher oder Amtsverweser von 14 Jahren erreicht haben (§ 160 Abs. 1 Nr. 4 SächsBG).</p> <p>Sind die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht gegeben, ist der kommunale Wahlbeamte entlassen (§ 140 Satz 1 SächsBG).</p>
<p><b>SachsA</b></p>	<p>Bürgermeister und Landräte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt wurden, wenn sie nicht entlassen oder im Anschluss an ihre Amtszeit erneut berufen werden; §§ 41, 112, 112 a Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG SachsA). Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung.</p> <p>Auf Antrag und bei dringenden dienstlichen Belangen kann die Altersgrenze jeweils ein Jahr, längstens bis zum 68. Lebensjahr hinausgeschoben werden (§ 41 BG LSA).</p>

<p><b>SchlH</b></p>	<p>Der Eintritt in den Ruhestand ist in § 53 Schleswig-Holsteinisches Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Die Beamten auf Zeit (= hauptamtliche Bürgermeister/Landräte) treten in den Ruhestand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit dem Ende des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren erreichen. Nach § 53 Abs. 4 LBG kann für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Gebietskörperschaften der Eintritt in den Ruhestand durch Beschluss des wahlberechtigten Organs bis zum Ablauf der Amtszeit, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Diese Vorschrift kommt jedoch nur noch für die noch nicht direkt gewählten Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zum Tragen,</li> <li>– mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, wenn sie nicht aufgrund von Vorschriften des LBG entlassen werden oder ihre Amtstätigkeit fortsetzen.</li> </ul> <p>Nach § 6 Abs. 3 LBG iVm § 57 c Abs. 2 GO bzw. § 46 Abs. 2 KrO sind Bürgermeister/Landräte bei Ablauf der ersten Amtszeit verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre schriftliche Zustimmung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zur Aufnahme in einen von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter/ Kreistagsabgeordnete zum Zwecke der Wiederwahl eingereichten Wahlvorschlag zu erteilen und</li> <li>2. im Fall der Wiederwahl das Amt weiterzuführen, wenn eine erneute Ernennung unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit erfolgen soll. Bei Verweigerung der Zustimmung zu Nr. 1 oder einer Weigerung, das Amt weiterzuführen, sind Bürgermeister/Landräte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 LBG mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.</li> </ol> <p>Der Eintritt in den Ruhestand setzt gemäß § 59 Abs. 1 LBG eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 BeamtVG voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.</p>
<p><b>Thür</b></p>	<p>Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) erfüllen; andernfalls sind sie entlassen. Sie sind außerdem auch entlassen, wenn sie der Verpflichtung zur Wiederwahl und Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund nicht nachkommen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn sie unter ungünstigeren Bedingungen für die gesetzlich zulässige Zeit das Amt weiterführen sollen, von dem Träger eines Wahlvorschlages nicht zur Wiederwahl aufgenommen werden oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (§ 5 Abs. 1 Satz 4 ThürKWBG.)</p>